

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 502) wird durch Artikel 3 des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 528) wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Verweisung „§ 80 a“ durch die Verweisung „§ 80 c“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „sowie nach § 87 a“ gestrichen.
2. In § 55 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „in den §§ 80 a bis 80 c, 87 a, 87 b und 108 b“ durch die Verweisung „in § 80 Abs. 4 sowie den §§ 80 a, 80 b, 80 d, 87 a, 87 b und 108 b“ ersetzt.

Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)

Das NDSG ist im letzten Jahr überarbeitet worden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vor Einführung von automatisierten Verfahren ist eine Technikfolgenabschätzung schriftlich vorzunehmen. (§ 7 Abs. 3).
- Die Gerätebeschreibungen nach § 8 Abs. 2 alter Fassung entfallen.
- Dateibesreibungen für nicht-automatisierte Dateien sind entfallen.
- Dateibesreibungen müssen weiterhin für alle automatisierten Dateien erstellt werden. Allerdings müssen diese nicht mehr dem Landesbeauftragten sondern dem oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. (§ 8 Abs. 1)
- Die Vorschriften zur Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 24) sind gestrichen worden. Die entsprechenden Regelungen für Beamtinnen und Beamte sind nunmehr in den § 101 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes, auf die für das Tarifpersonal im neugefaßten § 261 des Niedersächsischen Beamtengesetzes verwiesen wird. Materiell-rechtlich hat sich nichts geändert.
- Bei Forschungsvorhaben in öffentlichem Interesse, die Daten gemäß § 25 NDSG erheben, ist der oder die örtliche Datenschutzbeauftragte und nicht mehr der Landesbeauftragte zu unterrichten.

gez. Reich, Datenschutzbeauftragter

NDSG 1993	NDSG 1997
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabe des Gesetzes</p> <p>Aufgabe dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), 2. einer Beeinträchtigung der Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften infolge der automatisierten Datenverarbeitung entgegenzuwirken. <p>Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabe des Gesetzes</p> <p>Aufgabe dieses Gesetzes ist es, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).</p> <p>Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über den Einsatz oder die wesentliche Änderung von automatisierten Verfahren ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften verbunden sind. Automatisierte Verfahren dürfen nur</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Der Aufwand für die Maßnahmen muß unter Berücksichtigung des Standes der Technik in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ein automatisiertes Verfahren darf nur eingesetzt werden oder wesentlich geändert werden, soweit Gefahren für die Rechte Betroffener, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien entstehen können, durch Maßnahmen nach Absatz 1 wirksam beherrscht werden können.</p>